

Führerschein 2013

– Die wichtigsten Änderungen –



Landkreis Barnim
Dez. I, Ordnungsamt
Zulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Aus welchem Grund sind diese Änderungen erforderlich?

Anlass ist die Umsetzung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein, die sog. 3. Führerscheinrichtlinie.

Ziel dieser Richtlinie ist es insbesondere, das Nebeneinander unterschiedlicher nationaler Regelungen und der mehr als 110 verschiedenen Führerscheine in Europa zu beenden. Um die Verkehrssicherheit innerhalb der Europäischen Union zu verbessern, beinhaltet die Richtlinie unter anderem Regelungen zum Schutz gegen Fälschungen, zu ärztlichen Untersuchungen und zu den Mindestvoraussetzungen für die Erteilung einer Fahrerlaubnis.

Ich bin bereits im Besitz eines Führerscheins. Gelten diese Neuregelungen auch für mich?

Die neuen Regelungen gelten für alle Führerscheine, die nach dem 19.01.2013 ausgestellt werden und damit für alle Fahrerlaubnisse, die ab dem 19.01.2013 erteilt oder verlängert werden. Aber auch zum Beispiel beim Ersatz eines verloren gegangenen Führerscheins oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis wird ab dem 19.01.2013 nur noch der neue Führerschein ausgegeben.

Vor dem 19.01.2013 erworbene Fahrerlaubnisse bleiben unberührt. Durch Eintragungen auf dem neuen Führerschein wird sichergestellt, dass vor dem 19.01.2013 erworbene Besitzstände auch bei Ausstellung eines neuen Führerscheins erhalten bleiben.

Eine Pflicht zum Umtausch gibt es derzeit nicht. Allerdings müssen bis Ende 2032 alle Führerscheine den Vorgaben der 3. Führerscheinrichtlinie entsprechen.

Wie unterscheidet sich der neue Führerschein von den bisherigen Modellen?

Dies ist der neue Führerschein:



Führerschein 2013 - Vorderseite
(Quelle: Bundesdruckerei GmbH)



Führerschein 2013 - Rückseite

Eine wesentliche Änderung ist die Befristung des Führerscheins auf 15 Jahre. Gemeint ist damit lediglich die Befristung des Führerscheindokuments, nicht die Befristung der Fahrerlaubnis.

Was hat es mit der Befristung der Führerscheine auf sich?

Ab dem 19.01.2013 ausgestellte Führerscheine sind nach den Vorgaben der sog. 3. EG-Führerscheinrichtlinie - unabhängig von der zugrundeliegenden Fahrerlaubnis - auf 15 Jahre befristet. Nach Ablauf dieser Gültigkeit muss ein neuer Führerschein ausgestellt werden. Diese Regelung dient insbesondere der Aktualisierung von Namen sowie des Lichtbildes.

Muss ich mich künftig regelmäßigen Gesundheitsuntersuchungen unterziehen?

Nach Ablauf der Befristung wird das Führerscheindokument nur verwaltungsmäßig umgetauscht. Zusätzliche regelmäßige ärztliche Untersuchungen oder sonstige Prüfungen sind damit – wie bisher – nicht verbunden. Sie bestehen auch weiterhin lediglich für bestimmte Berufsgruppen mit besonderer Verantwortung (u.a. für Berufskraftfahrer, Busfahrer).

Welchen Umfang haben die ab dem 19.01.2013 erteilten Fahrerlaubnisklassen?

Eine Übersicht über die Fahrerlaubnisklassen finden Sie am Ende dieses Artikels.

Die wesentlichen Änderungen sind:

- Einführung eines Führerscheins für Mopeds (Klasse AM)
- Änderung der Definition Klasse A 1 (Leichtkraftrad)
- Einführung eines Führerscheins der Klasse A 2
- Änderung der Definition der Klasse A
- Stufenweiser Zugang bei den Zweiradklassen
- Änderung der Definition Klasse B (Pkw) und weiterer Fahrerlaubnisklassen

Bis wann muss ich meine Fahrerlaubnisprüfung absolviert haben, damit mir noch einen Führerschein nach den derzeit geltenden Regelungen ausgestellt wird?

Die genauen Termine sollten mit der Fahrerlaubnisbehörde, der Technischen Prüfstelle und Fahrschule geklärt werden.

Ich bin bereits im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse A beschränkt. Welche Fahrzeuge darf ich jetzt fahren und ab wann darf ich Krafträder der Klasse A fahren?

Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse A (beschränkt) in der bis zum 18. Januar 2013 geltenden Fassung dürfen Krafträder der Klasse A2 und nach Ablauf von zwei Jahren nach der Erteilung Krafträder der Klasse A führen.

Ich bin bereits vor dem 19.01.2013 im Besitz einer Fahrerlaubnis. Darf ich Fahrzeuge im Umfang der ab dem 19.01.2013 geltenden Fahrerlaubnisklassen fahren?


Inhaber einer Fahrerlaubnis die bis zum 18. Januar 2013 erteilt worden ist, dürfen ab dem 19.01.2013 zusätzlich zum bisherigen Umfang ihrer Fahrerlaubnis auch Fahrzeuge führen, die vom neuen Umfang der jeweiligen Klasse erfasst sind.




Was muss ich machen, damit ich künftig auch Fahrzeugkombinationen aus einem Fahrzeug der Klasse B und einem Anhänger von mehr als 750 kg führen darf, ohne dafür eine Fahrerlaubnis der Klasse BE erwerben zu müssen?





Die Fahrerlaubnis der Klasse B kann künftig mit der Schlüsselzahl 96 erteilt werden für Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Kraftfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg, sofern die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 3 500 kg überschreitet, aber 4 250 kg nicht übersteigt.







Die Schlüsselzahl 96 darf nur zugeteilt werden, wenn der Bewerber bereits die Fahrerlaubnis der Klasse B besitzt oder die Voraussetzungen für deren Erteilung erfüllt hat; in diesem Fall darf die Schlüsselzahl 96 frühestens mit der Fahrerlaubnis für die Klasse B zugeteilt werden. Für die Eintragung der Schlüsselzahl 96 in die Fahrerlaubnis der Klasse B bedarf es einer Fahrerschulung.

Übersicht über die Fahrerlaubnisklassen

Fahrerlaubnis- klasse ab 2013	Fahrzeugdefinition	Fahrerlaubnis- klasse bis 2013
 Klasse AM	<p>Zweirädrige Kleinkrafträder (Mopeds) mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h und • einer elektrischen Antriebsmaschine oder einem Verbrennungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ oder • einer maximalen Nenndauerleistung bis zu 4 kW im Falle von Elektromotoren, <p>auch mit Beiwagen.</p> <p>Gilt auch für Fahrräder mit Hilfsmotor mit diesen Anforderungen.</p>	M
	<p>Dreirädrige Kleinkrafträder mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und • Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ (bei Fremdzündungsmotoren) bzw. maximaler Nutzleistung von nicht mehr als 4 kW (bei anderen Verbrennungsmotoren) oder maximaler Nenndauerleistung von nicht mehr als 4 kW (bei Elektromotoren) 	S
	<p>Vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und • Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ (bei Fremdzündungsmotoren) oder • maximaler Nutzleistung von nicht mehr als 4 kW (bei anderen Verbrennungsmotoren) oder • maximaler Nenndauerleistung von nicht mehr als 4 kW (bei Elektromotoren) und • Leermasse von nicht mehr als 350 kg (ohne Masse der Batterien im Falle von Elektrofahrzeugen) 	S

 Klasse A1	<p>Krafträder mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hubraum von nicht mehr als 125 cm³ und • Motorleistung von nicht mehr als 11 kW und • Verhältnis der Leistung zum Gewicht max. 0,1 kW/kg, <p>auch mit Beiwagen.</p>	<p>A1</p>
	<p>Dreirädrige Kraftfahrzeuge mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • symmetrisch angeordneten Rädern und • Hubraum von mehr als 50 cm³ bei Verbrennungsmotoren oder • bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h und • Leistung von bis zu 15 kW 	<p>B</p>
 Klasse A2	<p>Krafträder mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Motorleistung von nicht mehr als 35 kW und • Verhältnis der Leistung zum Gewicht max. 0,2 kW/kg, <p>auch mit Beiwagen.</p>	<p>A (leistungs- beschränkt)</p>
 Klasse A	<p>Krafträder mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hubraum von mehr als 50 cm³ oder • bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h, <p>auch mit Beiwagen.</p>	<p>A</p>
	<p>Dreirädrige Kraftfahrzeuge mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leistung von mehr als 15 kW oder • mit symmetrisch angeordneten Rädern und • Hubraum von mehr als 50 cm³ (bei Verbrennungsmotoren) oder • bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h und • Leistung von mehr als 15 kW. 	<p>B</p>

 Klasse B	<p>Kraftfahrzeuge (außer solche der Klassen AM, A1, A2 und A)</p> <ul style="list-style-type: none"> mit zulässiger Gesamtmasse von nicht mehr als 3 500 kg und gebaut und ausgelegt zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer, <p>auch mit Anhänger</p> <ul style="list-style-type: none"> mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg oder mit einer zulässigen Gesamtmasse über 750 kg, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 3 500 kg nicht übersteigt. 	<p>B</p> <p>(BE)</p>
Klasse B mit Schlüsselzahl 96 (keine eigene Fahrerlaubnisklasse)	<p>Zugfahrzeug der Klasse B in Kombination mit einem Anhänger mit</p> <ul style="list-style-type: none"> zulässiger Gesamtmasse des Anhängers von mehr als 750 kg und zulässiger Gesamtmasse der Fahrzeugkombination von mehr als 3 500 kg und nicht mehr als 4 250 kg 	<p>BE</p>
 Klasse BE	<p>Zugfahrzeug der Klasse B in Kombination mit Anhänger oder Sattelanhänger mit zulässiger Gesamtmasse des Anhängers von mehr 750 kg und nicht mehr als 3 500 kg</p>	<p>BE</p>
 Klasse C1	<p>Kraftfahrzeuge (außer solche der Klassen AM, A1, A2 und A) mit</p> <ul style="list-style-type: none"> mit zulässiger Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg aber nicht mehr als 7 500 kg und gebaut und ausgelegt zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer, <p>auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg.</p>	<p>C1</p>
 Klasse C1E	<p>Zugfahrzeug der Klasse B in Kombination mit</p> <ul style="list-style-type: none"> einem Anhänger oder Sattelanhänger mit zulässiger Gesamtmasse von mehr 3 500 kg und zulässiger Gesamtmasse der Kombination von nicht mehr als 12 000 kg. 	<p>BE</p>
	<p>Zugfahrzeug der Klasse C1 in Kombination mit</p> <ul style="list-style-type: none"> Anhänger oder Sattelanhänger mit zulässiger Gesamtmasse von mehr als 750 kg und zulässiger Gesamtmasse der Kombination von nicht mehr als 12 000 kg. 	<p>C1E</p>

 Klasse C	<p>Kraftfahrzeuge (außer solche der Klassen AM, A1, A2 und A) mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit zulässiger Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg und • gebaut und ausgelegt zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer, <p>auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg.</p>	<p>C</p>
 Klasse CE	<p>Zugfahrzeug der Klasse C in Kombination mit Anhänger oder Sattelanhänger mit zulässiger Gesamtmasse von mehr als 750 kg.</p>	<p>CE</p>
 Klasse D1	<p>Kraftfahrzeuge (außer solche der Klassen AM, A1, A2 und A)</p> <ul style="list-style-type: none"> • gebaut und ausgelegt zur Beförderung von mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Personen außer dem Fahrzeugführer und • Länge nicht mehr als 8 m, <p>auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg.</p>	<p>D1</p>
 Klasse D1E	<p>Zugfahrzeug der Klasse D1 in Kombination mit Anhänger mit zulässiger Gesamtmasse von mehr als 750 kg.</p>	<p>D1E</p>
 Klasse D	<p>Kraftfahrzeuge (außer solche der Klassen AM, A1, A2 und A), gebaut und ausgelegt zur Beförderung von mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer,</p> <p>auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg.</p>	<p>D</p>
 Klasse DE	<p>Zugfahrzeug der Klasse D in Kombination mit Anhänger mit zulässiger Gesamtmasse von mehr als 750 kg</p>	<p>DE</p>

 <p>Klasse T</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und • selbstfahrende Arbeitsmaschinen oder selbstfahrende Futtermischwagen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h <p>die jeweils nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden (jeweils auch mit Anhängern)</p>	<p>T</p>
 <p>Klasse L</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zugmaschinen, die nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden, mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h und • Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern, wenn sie mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h geführt werden, sowie • selbstfahrende Arbeitsmaschinen, selbstfahrende Futtermischwagen, Stapler und andere Flurförderzeuge jeweils mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und • Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern 	

Welches Mindestalter gilt für diese Fahrerlaubnisklassen?

Das Mindestalter ergibt sich aus folgender Übersicht

Klasse	Mindestalter	Beschränkungen
AM	16 Jahre	
A1	16 Jahre	
A2	18 Jahre	
A	<p>a) 24 Jahre für Krafträder bei direktem Zugang,</p> <p>b) 21 Jahre für dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einer Leistung von mehr als 15 kW oder</p> <p>c) 20 Jahre für Krafträder bei einem Vorbesitz der Klasse A2 von mindestens 2 Jahren.</p>	
B, BE	<p>a) 18 Jahre,</p> <p>b) 17 Jahre</p> <ul style="list-style-type: none"> • aa) bei der Teilnahme am Begleiteten Fahren ab 17 nach § 48a, • bb) bei Erteilung der Fahrerlaubnis während oder nach Abschluss einer Berufsausbildung in <ul style="list-style-type: none"> ○ aaa) dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf "Berufskraftfahrer / Berufskraftfahrerin", ○ bbb) dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf "Fachkraft im Fahrbetrieb" oder ○ ccc) einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen 	<p>Bis zum Erreichen des nach Buchstabe a vorgeschriebenen Mindestalters ist die Fahrerlaubnis mit den Auflagen zu versehen, dass von ihr nur bei Fahrten im Inland und im Fall des Buchstaben b Doppelbuchstabe bb darüber hinaus nur im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses Gebrauch gemacht werden darf. Die Auflagen entfallen, wenn der Fahrerlaubnisinhaber das Mindestalter nach Buchstabe a erreicht hat.</p>

	Straßen vermittelt werden.	
C1, C1E	18 Jahre	
C, CE	<p>a) 21 Jahre, b) 18 Jahre</p> <ul style="list-style-type: none"> • aa) nach erfolgter Grundqualifikation nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958) in der jeweils geltenden Fassung, • bb) für Personen während oder nach Abschluss einer Berufsausbildung nach <ul style="list-style-type: none"> ○ aaa) dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf "Berufskraftfahrer / Berufskraftfahrerin", ○ bbb) dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf "Fachkraft im Fahrbetrieb" oder ○ ccc) einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden. 	<p>Bis zum Erreichen des nach Buchstabe a vorgeschriebenen Mindestalters ist die Fahrerlaubnis mit den Auflagen zu versehen, dass von ihr nur bei Fahrten im Inland und im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses Gebrauch gemacht werden darf. Die Auflagen entfallen, wenn der Fahrerlaubnisinhaber das Mindestalter nach Buchstabe a erreicht hat oder die Ausbildung nach Buchstabe b abgeschlossen ist.</p>
D1, D1E	<p>a) 21 Jahre, b) 18 Jahre für Personen während oder nach Abschluss einer Berufsausbildung nach</p> <ul style="list-style-type: none"> • aa) dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf "Berufskraftfahrer / Berufskraftfahrerin", • bb) dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf "Fachkraft im Fahrbetrieb" oder • cc) einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen 	<p>Bis zum Erreichen des nach Buchstabe a vorgeschriebenen Mindestalters ist die Fahrerlaubnis mit den Auflagen zu versehen, dass von ihr nur bei Fahrten im Inland und im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses Gebrauch gemacht werden darf. Die Auflagen entfallen, wenn der Fahrerlaubnisinhaber das Mindestalter nach Buchstabe a erreicht hat oder die Ausbildung nach Buchstabe b abgeschlossen ist.</p>

	vermittelt werden.	
D, DE	<p>a) 24 Jahre,</p> <p>b) 23 Jahre nur für die Klasse D nach beschleunigter Grundqualifikation durch Ausbildung und Prüfung nach § 4 Absatz 2 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes,</p> <p>c) 21 Jahre</p> <ul style="list-style-type: none"> • aa) nach erfolgter Grundqualifikation nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes oder • bb) nach beschleunigter Grundqualifikation durch Ausbildung nach § 4 Absatz 2 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes im Linienverkehr bis 50 km <p>d) 20 Jahre für Personen während oder nach Abschluss einer Berufsausbildung nach</p> <ul style="list-style-type: none"> • aa) dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf "Berufskraftfahrer / Berufskraftfahrerin", • bb) dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf "Fachkraft im Fahrbetrieb" oder • cc) einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden, <p>e) 18 Jahre für Personen während oder nach Abschluss einer Berufsausbildung nach Buchstabe d im Linienverkehr bis 50 km.</p>	<p>Bis zum Erreichen des nach Buchstabe a vorgeschriebenen Mindestalters ist die Fahrerlaubnis mit den Auflagen zu versehen, dass von ihr nur bei Fahrten im Inland und im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses Gebrauch gemacht werden darf. Die Auflagen entfallen, wenn der Fahrerlaubnisinhaber das Mindestalter nach Buchstabe a erreicht hat oder die Ausbildung nach Buchstabe b, c, d oder e abgeschlossen ist.</p>
T	16 Jahre	
L	16 Jahre	

Das Mindestalter für das Führen eines Kraftfahrzeugs, für das eine Fahrerlaubnis nicht erforderlich ist, beträgt 15 Jahre. Dies gilt nicht für das Führen eines motorisierten Krankenfahrstuhls durch behinderte Menschen.

Der „neue“ Führerschein - was ändert sich ab 2013?

Im Dezember 2006 wurde die 3. EG-Richtlinie über den Führerschein verabschiedet. Die Umsetzung in nationales Recht ist erfolgt und gilt ab 19. Januar 2013.

Das Wichtigste zuerst: Alle alten, deutschen Führerscheine (grau, rosa und Scheckkarten die vor 2013 ausgestellt wurden) behalten vorerst ihre Gültigkeit!

Hier ein Überblick über die wichtigsten Änderungen:

Zwei-, Drei- und teilweise Vierräder

- **Befristung der Führerscheine:** Die Gültigkeitsdauer neu ausgestellter Führerscheine wird ab dem 19. Januar 2013 befristet. Die Gültigkeitsdauer wird 15 Jahre betragen.
- **Neue Fahrerlaubnisklasse AM:** Mopeds (bis 45 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit) fallen bisher nicht unter die harmonisierten Fahrerlaubnisklassen. Mit Einführung der neuen Fahrerlaubnisklasse AM und Mindestanforderungen an die Prüfung wird verbunden mit einer umfassenden Fahrschulung die Verkehrssicherheit weiter verbessert. Bestimmte drei- und vierrädrige Fahrzeuge bis 45 km/h werden ebenfalls einbezogen. Das Mindestalter zum Führen dieser Fahrzeuge beträgt 16 Jahre.
- **Neue Definition der Fahrerlaubnisklasse A1:** Die bisherige Definition der Fahrerlaubnisklasse A1 wird ergänzt. Ab dem Jahr 2013 muss auch ein Verhältnis von Leistung/Gewicht von höchstens 0,1 kW/kg eingehalten werden.
- **Neue Fahrerlaubnisklasse A2:** Die derzeitige Fahrerlaubnisklasse A (beschränkt) wird ab Anwendung der neuen Vorschriften zur Fahrerlaubnisklasse A2 und definiert mit einer Motorleistung von bis zu 35 kW und einem Verhältnis von Leistung/Gewicht von nicht mehr als 0,2 kW/kg.
- **Neue Regelungen für den stufenweisen Aufstieg der Motorrad-Fahrerlaubnisklassen:** Für den stufenweisen Aufstieg von der Klasse A1 zur dann neuen Klasse A2 sowie von der Klasse A2 zur Klasse A ist nach Ablauf von mindestens zwei Jahren nur eine praktische Prüfung erforderlich. Das Mindestalter für den direkten Zugang zu der Klasse A beträgt 24 Jahre.

Pkw + Anhänger

- **Neue Regelungen für die Fahrerlaubnisklasse BE:** Die "Anhängerregelung" ist grundlegend überarbeitet und wesentlich vereinfacht worden. Ab dem Jahr 2013 darf - wie bisher - ein Anhänger bis 750 kg zul. Gesamtmasse mitgeführt werden. Darüber hinaus wird künftig auf die zul. Gesamtmasse der Fahrzeugkombination abgestellt: bis 3.500 kg zul. Gesamtmasse der Kombination genügt ohne weitere Voraussetzung eine Fahrerlaubnis-Klasse B. Über 3.500 kg bis 4.250 kg zul. Gesamtmasse der Kombination (wobei die zul. Gesamtmasse des Anhängers mehr als 750 kg betragen darf) ist eine Fahrerschulung in einer Fahrschule zu absolvieren. Die technischen Vorschriften in Bezug auf diese Fahrzeuge sind zusätzlich einzuhalten.
- Bei der Klasse BE (Pkw mit Anhänger, die nicht unter die Klasse B fallen) wird die zul. Gesamtmasse des Anhängers auf 3.500 kg begrenzt. Für Anhänger von mehr als 3.500 kg zul. Gesamtmasse ist eine Fahrerlaubnis der Klasse C1E erforderlich.

Lkw + Anhänger

- **Neue Regelung für die Fahrerlaubnisklasse C1E:** Die "Anhängerregelung" bei der Klasse C1E (Kraftfahrzeuge über 3.500 kg mit Anhängern über 750 kg zul. Gesamtmasse) wird analog der Regelung bei der Klasse B vereinfacht. Zulässig sind Kombinationen bestehend aus einem Zugfahrzeug der Klasse C1 und einem Anhänger von mehr als 750 kg, sofern die zul. Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12.000 kg nicht übersteigt (auf das Verhältnis der zul. Gesamtmasse des Anhängers zu der Leermasse des Zugfahrzeuges kommt es also künftig nicht mehr an). Die technischen Vorschriften in Bezug auf die Fahrzeuge sind zusätzlich einzuhalten.

Bus

- **Neue Definition der Fahrerlaubnisklassen D und D1:** Bei der Definition der Klassen D und D1 (Busse) kommt es nicht mehr auf die Zahl der *Sitzplätze* an, sondern auf die Zahl der Personen, auf die das Fahrzeug ausgelegt und gebaut ist (Klasse D1: nicht mehr als 16 Personen außer dem Fahrzeugführer). Die Klasse D1 wird außerdem auf eine Länge von höchstens 8 m beschränkt.